

# **Satzung der Stadt Apolda über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27. Oktober 2011**

Beschluss-Nr. : 233-XVIII/11 vom 14. September 2011  
ausgefertigt am : 27. Oktober 2011  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2011 vom 04. November 2011  
in Kraft seit : 01. Januar 2012

## 1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-375/2017 vom 6. Dezember 2017  
ausgefertigt am : 17. Januar 2018  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/18 vom 31. Januar 2018  
in Kraft seit : 01. Januar 2018

## 2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-253/22 vom 14. September 2022  
ausgefertigt am : 24. Oktober 2022  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/22 vom 11. November 2022  
in Kraft seit : 01. Januar 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und § 49 des Thüringer Straßen-gesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Apolda erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Summe der Frontmeterlängen der maßgebenden Grundstücksseiten.
- (3) Maßgebende Grundstücksseiten sind die Grundstücksseiten die der erschließenden Straße zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie zur erschließenden Straße orientiert liegt und mit der Straßenachse einen Winkel kleiner 45 Grad einschließt. Zugewandte Grundstücksseiten können damit ganz, teilweise (Teilhinterlieger) oder gar nicht (Hinterlieger) an die Straße grenzen.
- (4) Die Frontmeterlängen der maßgebenden Grundstücksseiten sind die Abschnittslängen auf der Straßenachse, die sich durch lotrechte Projektion der maßgebenden Grundstücksseitenenden auf der Straßenachse ergeben.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontmeterlängen werden Bruchteile eines Meters, bis einschließlich 0,50 m abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.



## **§ 8 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Apolda vom 28. Januar 1997 (Beschluss-Nr. 331-XXVIII/96) einschließlich ihrer Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2001 (Beschluss-Nr. 151-XVI/01) außer Kraft.

Apolda, den 1. Januar 2018  
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

*(Dienstsiegel)*